

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 11.12.2014**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 10.12.2020 folgende Änderung der Abwassersatzung vom 11.12.2014 beschlossen:

### **§ 1**

§ 43 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	2,65 €
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	3,04 €
ab dem 01.01.2022	3,40 €
  
- (2) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 3 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 12,00 €.
  
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	0,54 €
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	0,54 €
ab dem 01.01.2022	0,75 €

### **§ 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung vom 11.12.2014 unverändert in Kraft.

Lenzkirch, den 11.12.2020

  
Andreas Graf  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lenzkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

